



Wichtige Gemeindetermine 2022

Der Gemeinderat hat die Termine für dieses Jahr festgelegt. Die wichtigsten Anlässe sind:

Montag, 30. Mai 2022:	Treffen EhrenbürgerInnen
Freitag, 17. Juni 2022:	Seniorenausflug
Donnerstag, 23. Juni 2022:	Einwohnergemeindeversammlung
Freitag, 24. Juni 2022:	Ortsbürgergemeindeversammlung
Samstag, 2. Juli 2022:	Waldarbeitstag
Montag, 1. August 2022:	Bundesfeier
Freitag, 19. August:	Jungbürgerfeier
Samstag, 17. September:	Neuzuzügeranlass
Freitag, 18. November:	Personalabend
Montag, 28. November:	Einwohnergemeindeversammlung

Steuerabschluss 2021

Der Gesamtsteuerertrag übersteigt das Budget um insgesamt CHF 409'473 bzw. 6.3 %. Gegenüber dem Vorjahresabschluss resultiert ein Minderertrag von CHF 270'420. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sind gesamthaft Mehreinnahmen in der Höhe von CHF 451'598 zu verzeichnen. Der budgetierte Aktiensteuerertrag wurde um CHF 4'266 übertroffen. An Quellensteuern sind im Rechnungsjahr 2021 CHF 118'868 vereinnahmt worden. Dies entspricht einem Minus von CHF 2'131 gegenüber dem Budget. Bei den Sondersteuern wurden Mindereinnahmen gegenüber dem Budget von CHF 44'260 verbucht. Die Verluste, Erlasse und administrativen Abschreibungen bei den ordentlichen Steuern belaufen sich im Rechnungsjahr 2021 auf CHF 13'747. Ausserdem konnten CHF 7'534 aus früher gewährten Verlustabschreibungen vereinnahmt werden.

Der Brutto-Ausstand an ordentlichen Steuern (Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Feuerwehrsteuern) beträgt Ende Jahr 1'836'742. Im Vorjahr betrug der Brutto-Steuerausstand (Netto-Ausstand zuzüglich Habensaldi) CHF 1'906'307. Steuerbussen sind im Rechnungsjahr CHF 8'450 vereinnahmt worden.

Einwohnerstatistik 2021

* Vorjahreszahlen in Klammer

Im Jahr 2021 standen 23 (23) Geburten, 19 (11) Todesfällen und 229 (280) Zuzüge, 217 (242) Wegzügen entgegen. Die Einwohnerzahl betrug per 31. Dezember letzten Jahres 2'887 (2'871) Personen. Davon waren 1'175 (1'207) römisch-katholisch, 493 (518) evangelisch-reformiert, 1'215 (1'146) oder 42.09 Prozent (39.91 %) unbekannter Konfession (konfessionslos/andere) sowie 1'418 (1'408) weibliche und 1'469 (1'463) männliche Personen.

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung inklusive Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Ausländer betrug am Jahresende 536 (506) Personen oder 18.56 % (17.62 %) aus 42 verschiedenen Nationen. Vor zehn Jahren belief sich der Ausländeranteil auf 15.16 %. Am stärksten sind folgende Nationen bei der ausländischen Wohnbevölkerung vertreten: 154 Personen aus Deutschland, 82 Personen aus dem Kosovo, 75 Personen aus Italien, 22 Personen aus Österreich und 21 Personen aus Portugal.

Von der Gesamtbevölkerung sind 415 Personen zwischen 65 und 79 Jahre, 112 Personen über 80 Jahre alt. Somit befinden sich 527 Einwohner oder 18.25 Prozent im Pensionsalter. 587 Personen oder 20.33 Prozent sind jünger als 20 Jahre.

Veröffentlichung Verkehrsbeschränkung

K 384 (Hägglingerstrasse), südöstliches Ortsende - Niederwil, westlicher Ortsbeginn

- Verbot für Lastwagen, mit Zusatztafel «Ausgenommen Zubringerdienst und Feuerwehr»

Hinweis:

Ersetzt Amtsblattausschreibung vom 26.07.2010:

K 384 (Hägglingerstrasse), südöstliches Ortsende - Niederwil, westlicher Ortsbeginn

- Verbot für Lastwagen, mit Zusatztafel «Ausgenommen Zubringerdienst»

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkung sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt, vom 12. Februar 2022 bis 14. März 2022, bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Aarau, 1. Februar 2022

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Unterabteilung Verkehrsmanagement, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Steuererklärung 2021

Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärungen für unselbständig Erwerbende in der Regel bis am 31. März 2022 und für selbständig Erwerbende bis am 30. Juni 2022 einzureichen sind. Das Easy-Tax 2021 Programm steht zum Download unter <https://ag.ch/steuern> zur Verfügung. Es werden keine EasyTax-CD's mehr verschickt.

Damit die definitiven Steuerveranlagungen speditiv erledigt werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- Ist die Steuererklärung unterschrieben?
- Bei Online-Übermittlung aus Easy-Tax folgen Sie bitte den neuen Anweisungen aus dem Programm
- Sind alle Belege komplett (Lohnausweise, Bescheinigungen Säule 3a usw.)?
- Bei grösseren Liegenschaftsunterhaltskosten (Renovationen, Gartenerneuerungen usw.) sind wir um Einreichung von Fotos vorher/nachher sehr dankbar.

Merkblätter und weitere Info's finden Sie unter <https://ag.ch/steuern>.

Bitte benützen Sie für allfällige Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung 2021 die Online-Dienstleistung unter <https://ag.ch/steuern>.

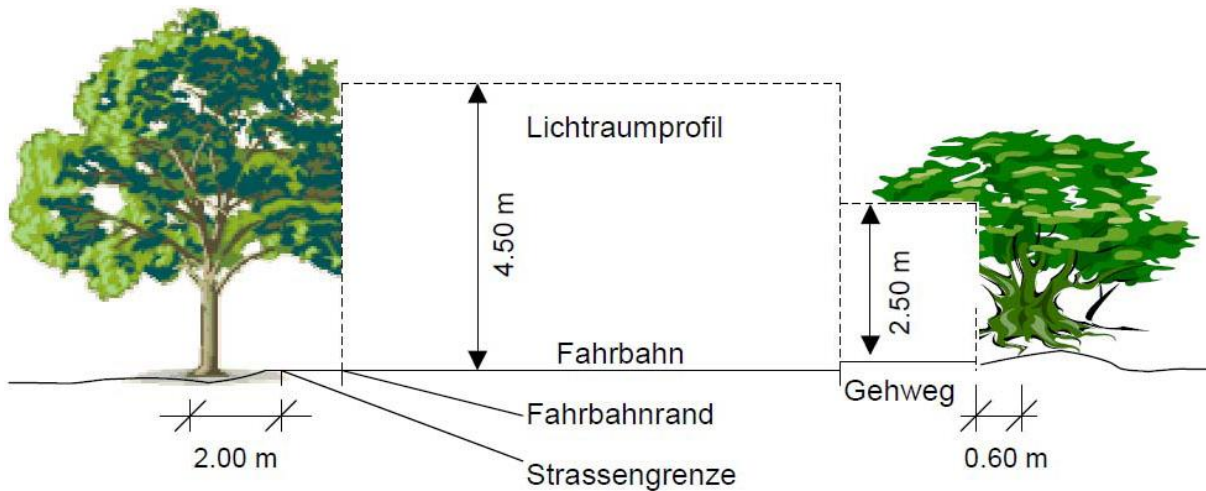
Informationen an Hundehalter

Bitte helfen Sie mit, Wegränder und Wiesen, benachbarte Gärten und private Grundstücke sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen entsorgen. Hundekot ist für Mensch und Tier gefährlich. Hundekot kann Eier des Hundebandwurmes oder des Hundespulwurmes enthalten, die sich in Rindermägen zu Bandwurmlarven weiterentwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Hundekotes und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird.

In der Zeit zwischen dem 1. April bis 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Mangelnde Übersicht im Bereich von Strassenverzweigungen, verdeckte Beleuchtungseinrichtungen und Signale können alle Benutzer des öffentlichen Raums gefährden. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.



Die Grundeigentümer werden ersucht, überragende und sichtbehindernde Äste, Sträucher usw. bis spätestens 31. März 2022 auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Es wird auf § 109 Abs. 2 BauG, § 45 ABauV und § 7 Polizeireglement verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser, etc.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- Überragende Äste im Strassenbereich sind auf eine lichte Höhe von 4,50 m, im Bereich von Trottoirs und Wegen auf eine solche von 2,50 m zurückzustutzen.
- Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten und Strasseneinmündungen dürfen Böschungen, Pflanzungen, Mauern und Einfriedungen höchstens 80 cm hoch sein.

Wo dieser Rückschnitt nicht fristgerecht vorgenommen wird, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Eigentümer von sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern für allfällige Schäden haftbar gemacht werden können. Für die Mitarbeit bedanken wir uns bestens.